

Spielraum gelassen worden. Eine entsprechende Anwendung der Unterscheidung von Übertretungen und anderen strafbaren Handlungen auf die disciplinarisch zu ahndenden Handlungen kann nicht schlechthin ausgeschlossen erscheinen. Zedenfalls hat der Richter bei Bemessung der Zeitspanne der Zwangshaft aus jenem Grundgedanken des Gesetzes heraus die Erheblichkeit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung streng zu prüfen und mit der Dauer der Zwangshaft in Einklang zu halten. Im gegebenen Falle wird danach zu erwägen sein, daß die von einem Beamten veranlaßte und indiscrete Veröffentlichung einer ohnehin zur Veröffentlichung bestimmten amtlichen Drucksache als ein Dienstvergehen von größerer Erheblichkeit im Sinne der Unterscheidung des § 76 des Reichsbeamten-gesetzes kaum wird erachtet werden können.

2) Beim Gericht zu Graudenz: Sämtliche Angestellte einer Druckerei wurden vom Untersuchungsrichter vernommen. Es handelte sich um den Namen des Schreibers eines Artikels. Einer der Druckereilehrlinge konnte sich ganz genau darauf entzinnen, von wem der Artikel geschrieben worden sei, erklärte aber, daß er den Namen nicht nennen werde. Der Untersuchungsrichter machte den Lehrling auf die Folgen seiner Weigerung aufmerksam, erhielt von ihm aber den Bescheid, daß er den Namen des Autors nicht angeben wolle, weil er sich anderenfalls eines Vertrauensbruches schuldig machen würde und sich dann als einen Halunken betrachten müsse. Mit diesem Bescheid gab sich der Untersuchungsrichter zufrieden und unterließ alle Zwangsmäßigkeiten.

Aus dem Leserkreis.

Der "Umschau" erlaube ich mir folgende Klage eines akademisch gebildeten Beamten (Regierungsassessors) aus der Reichs- und Staatsbeamten-Zeitung Nr. 45 1897 zum Abdruck zu übersenden.

Mißstände der Verwaltungs-Laufbahn.

Wie die Zahl der Regierungsassessoren, die in den Jahren 1891 bis 1897 von 455 auf 461, 510, 562, 584, 611, 630 gestiegen ist, leider nur zu klar erkennen läßt, verschlechtert sich das Avancement von Jahr zu Jahr. Die Assessoren von 1886 sind noch sämtlich im Jahre 1892 zu Regierungsräthen ernannt worden, aber nur der halbe Jahrgang 1887 brachte es schon 1893 zum etatsmäßigen Rath, der Rest vertheilte sich auf die Jahre 1894 und 1895. Einige wenige Assessoren von 1888 wurden gleichfalls noch 1895 befördert, die Hauptmasse dieses Jahrgangs ist aber erst 1896 und 1897 — also mit 8 und 9 Jahren Wartezeit — aufgerückt. Nach diesem Maßstabe wird der Jahrgang 1889 9 bis 11 Jahre, der von 1890 10 bis 12 Jahre zu warten haben, und so weiter in arithmetischer Progression. In der viel umstrittenen Frage, ob das Höchstgehalt der Verwaltungsbeamten höher zu normiren sei als das der Richter, hat also die Mehrzahl der heutigen Assessoren sehr wenig praktisches Interesse. Denn wenn erst 40 Jahre und mehr das normale Alter der Ernennung zum Regierungsrath bilden, ist die Aussicht, das Höchstgehalt noch zu erreichen, ziemlich gering; jedenfalls kommt es post festum, da die Jahre, in denen z. B. die Erziehung der Kinder besondere finanzielle Anforderungen stellt, dann meist vorüber sein werden. Sehr viel richtiger und für die Beteiligten wichtiger wäre es gewesen, unter entsprechender Vermehrung der Stellen die Räthe in dem Anfangsgehalt mit den Richtern erster Instanz gleichzustellen. Allein die Regierung legt offenbar Werth darauf, ihre Beamten fest in der Hand zu haben und die unkontrollbaren Remunerations, die nach Belieben gewährt oder vorenthalten werden können, sind ihr ein bequemes Mittel, sich ein gefügiges Beamteuthum zu erhalten. An sich hat also die Regierung kein Interesse daran, ein System abzuändern, das für sie ebenso praktisch wie sparsam ist. — Die Notwendigkeit einer Vermehrung der seit Menschenaltern stationären Anzahl der etatsmäßigen Stellen bei den Regierungen leuchtet ohne Weiteres ein, wenn man bedenkt, wie viele neue Aufgaben die Gesetzgebung den Verwaltungsbehörden fortwährend stellt und wie sehr die Bevölkerung gewachsen ist. Denn daß der weitaus größte Theil der 630 Assessoren voll beschäftigt und unentbehrlich ist, kann im Ernst nicht bestritten werden. Befinden sich doch die wichtigsten Decernate in ihren Händen, während die älteren Räthe, die den Fortschreiten der Gesetzgebung längst

nicht mehr folgen können, mit Militärdecrenaten und ähnlichen harmlosen Beschäftigungen versorgt zu werden pflegen; aber im Plenum der Regierung haben die Assessoren kein Stimmrecht.

Nun, die Hoffnungen, daß endlich die Zahl der etatsmäßigen Stellen in ein einigermaßen gerechtes Verhältniß zu dem vorhandenen Bedarf gebracht werden würde, haben sich als trügerisch erwiesen. Im Frühjahr 1896 versprach zwar die Staatsregierung, "eine mäßige Vermehrung der Stellen in wohlwollende Erwägung zu ziehen" man durfte darnach mindestens erwarten, daß etwa auf jedes Regierungscollegium im Durchschnitt eine neue Stelle kommen würde. Statt dessen brachte der Etat 12 neue Stellen, und von diesen sind, nachdem zwei der im Terminkalender aufgeführten 424 Räthe inzwischen durch Tod und Pensionierung ausgeschieden sind, sechs unbesetzt und werden wahrscheinlich bis zum Ende des Etatsjahres auch unbesetzt bleiben. Denn es herrscht der sonderbare Brauch, das Avancement nur im Frühjahr, um die Wende des Etatsjahres, stattfinden zu lassen; eine Stelle, die z. B. im Juni erledigt wird, bleibt in der Regel bis zum nächsten März oder April unbesetzt, woraus sich weitere ansehnliche Ersparnisse ergeben mögen. Es ist übrigens unbegreiflich, daß die Oberrechnungskammer solche etatswidrigen Ersparnisse nicht nachdrücklich monirt. Wenn sich also die Regierung nicht einmal berilt hat, die wenigen neugeschaffenen Stellen sämtlich zu besetzen, so ist an eine weitere Vermehrung gar nicht zu denken. Ein zweites Mittel der Abhilfe bietet die dringend nothwendige durchgreifende Verjüngung des Beamtenthums. In den Regierungscollegien sitzen zahlreiche ältere Herren, die längst begründeten Anspruch auf das otium cum dignitate haben. Es hieß, man wolle die allgemeine Gehaltserhöhung abwarten, um den verdienten Beamten den Genuss der höheren Pensionen zugute kommen zu lassen. Die Gehälter sind nun erhöht, aber die daran geknüpfte Hoffnung ist nicht eingetreten. Angeichts dieser trostlosen Zustände macht sich eine wachsende Verbitterung grade unter den tüchtigen und charaktervollen Elementen bemerkbar, die es verschmähen, durch Connexionen oder hartnäckiges Antichambriren bei dem Minister oder seinem Personalreferenten sich den Übergang in die Landratslaufbahn zu ermöglichen. Möge die Regierung auf Abhilfe bedacht sein, ehe sich diese Verstimmung zur feindseligen Verbitterung gegen die bestehende Staatsordnung steigert." Rh.

— Dieser Erguß eines Akademikers soll nur ein Beispiel sein, daß die Akademiker und zwar sowohl Juristen und Philologen, als höhere Baubeamte die Presse in einer Weise zu Angriffen auf die Behörden benutzen wie es "Die Umschau" noch nie gethan hat. Dabei verlautbart